

CH_VB 90.485 vom 8. Juni 1990

Bundesverwaltung, 1990-06-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_90.485

FR: CH_VB 90.485 du 8 juin 1990

IT: CH_VB 90.485 del 8 giugno 1990

Erwägungen

E. 8

juin 1990 taux d'épargne minimum de 6,5 voire 7 pour cent pour que l'épargnant s'y retrouve. Or, nous avons aujourd'hui un taux d'inflation qui avoisine les 5 pour cent. Une fois déduit l'impôt sur les gains de l'épargne il ne reste à l'épargnant que les yeux pour pleurer. Nous sommes donc dans une situation où l'épargnant, à la fin de l'année, se trouve plus pauvre qu'il ne l'était au début, c'est-à-dire au moment où il a constitué son épargne. Il y a donc impossibilité pour les banques d'élever suffisamment la rémunération de l'épargne pour s'y retrouver elles aussi au moment de la fixation des taux hypothécaires. Je pense que le Conseil fédéral devrait se pencher sur ce problème afin de retrouver, à la fois pour l'épargnant et pour le locataire, une solution qui soit acceptable. Bundesrat Stich: Herr Friderici hat die unterschiedlichen Zinssätze dargelegt, auf die Inflationsrate hingewiesen und gesagt, am Schluss bleibe dem Sparer zu wenig, oder er sei am Ende des Jahres weniger reich als am Anfang. Das ist letztlich eine Frage nicht der Fiskalpolitik, sondern der Währungspolitik. Wir haben vorher erläutert, dass Bundesrat und Nationalbank eine Stabilitätspolitik betreiben. Wir gehen davon aus, dass die Teuerung bereits im nächsten Jahr - vielleicht schon Ende dieses Jahres - zurückgeht und damit natürlich dann die reale Erhöhung der Zinsen ebenfalls wieder zunimmt. Es ist etwas zu einfach, wenn man heute sagt: Die Banken bekommen zu diesen Zinssätzen keine Spargelder mehr. Natürlich sind die Sparguthaben sehr stark zurückgegangen. Aber wenn Sie auf der anderen Seite sehen, wie aggressiv heute die Werbung ist, die dem Bankkunden sagt, er solle doch nicht so blöd sein und das Geld auf ein Sparheft legen, es gebe viel attraktivere Möglichkeiten der Kapitalanlage, in Festgeldern usw. - das selbe gilt für Versicherungen -, dann darf man sich am Schluss nicht darüber beklagen. Das ist kein Argument. Zum ändern sollten Sie einmal die Statistik über die Entwicklung der Zinssätze der Hypothekendarlehen und der Sparheftzinsen ansehen. Wenn Sie diese Statistik ansehen - wir haben nämlich auch noch gute Statistiken in der Schweiz, nicht nur schlechte; diese Uebersicht haben wir seit 1848-, dann stellen Sie fest, dass die Marge zwischen Sparheftzinsen und Hypothekendarlehen von damals etwa 0,6 Prozent auf heute rund 2 Prozent gestiegen ist. Man kann dem Sparer natürlich nicht verargen, dass er auch gerne etwas mehr hätte, wenn er sieht, wie das Geld dann ausgeliehen wird, zu welchen Zinssätzen es ausgeliehen wird. Deshalb ist es richtig, wenn die Banken auf der anderen Seite auch versuchen, möglichst effizient zu werben, dem Sparer einen Zins zu gewähren, der attraktiv ist und der in etwa mindestens dem Markt entspricht. Es ist die Aufgabe der Banken, das zu tun. In bezug auf die Fiskalität ist zu sagen, dass wir hier beschlossen haben, die zweite und dritte Säule zu entlasten. Damit haben Sie zu einem Teil recht: Derjenige, der sein Geld in einer Versicherung anlegt, ist gegenüber demjenigen privilegiert, der sein Geld auf ein Sparheft legt. Er hat allerdings dort auch einen Abzug, der ebenfalls möglich ist, das ist auch klar. Aber Zinsen unterliegen natürlich der Einkommens- und der Verrechnungssteuer, hingegen die zweite und die

dritte Säule nicht. Das ist auch der Grund, weshalb wir in der Finanzreform vorschlagen, dass man die Versicherungen der Prämienpflicht unterstellt, damit dort die Prämien wenigstens einen bescheidenen Beitrag leisten müssen, damit man hier wieder einen Ausgleich schaffen kann. Heute sind die Banken in dieser Hinsicht gegenüber den Versicherungsgesellschaften benachteiligt. Das ist der richtige Weg, nicht einfach auf weitere Steuersubstrate zu verzichten. Es ist sehr einfach, für alle möglichen Steuererleichterungen zu verlangen, aber die Anforderungen an den Staat nehmen zu. Ich hätte gerne Herrn Schule noch vorher gesagt, dass er selber nicht aufgepasst hat: Ich habe klar gesagt, die Verbindung zwischen dem starken Franken und dem Finanzplatz ist notwendig, hat aber nichts mit der Stempelabgabe zu tun. Das sind zwei Paar Stiefel. Hier müsste man sich vielleicht auch einmal überlegen: In der Schweiz sagen Banken nichts, sie beklagen sich über eine bescheidene Stempelabgabe, wie eben die Versicherungsgesellschaften über diesen Vorschlag. Sie sagen aber nicht, dass die Schweiz das einzige Land in der Welt ist, das keine Kapitalgewinnsteuer kennt. London beispielsweise, dieser vielgerühmte Finanzplatz, hat immerhin eine Kapitalgewinnsteuer von 30 Prozent. So gesehen müssen wir die Probleme nicht lösen, indem wir auf Einnahmen verzichten, die wir andernorts nicht bekommen können. #ST# 89.553 Postulat Loeb

Interkantonaler Vergleich der Steuerbelastung Charge fiscale. Comparaisons intercantionales Wortlaut des Postulates vom 22. Juni 1989 Der Bundesrat wird eingeladen, in den Statistiken über die Steuerbelastung in den Kantonen auch die unterschiedliche Besteuerung der Eigenmietwerte und der amtlichen Werte bei der Einkommens- bzw. Vermögenssteuer einzubeziehen. Texte du postulat du 22 juin 1989 Le Conseil fédéral est invité à faire englober, dans les statistiques sur l'imposition dans les divers cantons, les charges fiscales différenciées grevant les valeurs locatives propres et les valeurs officielles lors de rétablissement de l'impôt sur le revenu et de l'impôt sur la fortune.

Mitunterzeichner- Cosignataires: Aliesch, Aubry, Auer, Bonny, Büttiker, Cincera, Dietrich, Eppenberger Susi, Frey Walter, Friederici, Giger, Graf, Gros, Houmard, Jeanneret, Kohler, Leuba, Mauch Rolf, Mühlemann, Müller-Meilen, Nabholz, Rychen, Sager, Scheidegger, Spalti, Spoerry, Stucky, Tschuppert, Weber-Schwyz, Wyss Paul, Zwingli (31)

Schriftliche Begründung - Développement par écrit Die steuerliche Bewertung von selbstgenutzten Wohnliegenschaften und Eigentumswohnungen ist von Kanton zu Kanton verschieden. Verschiedene Kantone haben in letzter Zeit, u. a. um im interkantonalen Steuervergleich positiv abzuschneiden, vor allem diese fiskalische Belastung überproportional erhöht, obwohl dies der Zielsetzung in der BV Artikel 34sexies widerspricht. Diese nicht berücksichtigten Differenzen ergeben im interkantonalen Steuervergleich ein falsches Bild über die effektive Steuerbelastung bzw. die Unterschiede zwischen den Kantonen, das es zu korrigieren gilt. Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 8. November 1989 Rapport écrit du Conseil fédéral du 8 novembre 1989 Der Postulant geht davon aus, dass durch die kantonal unterschiedliche steuerliche Belastung selbstgenutzten Wohneigentums ein «falsches Bild über die effektive Steuerbelastung» in den Kantonen entsteht, das es zu korrigieren gilt. Gestützt darauf fordert er vom Bundesrat, die bei den Kantons- und Gemeindesteuern unterschiedliche Besteuerung der Eigenmietwerte und der amtlichen Werte (= Vermögenssteuerwerte) in die Statistiken über die Steuerbelastung in den Kantonen einzubeziehen. Der Bundesrat kann dazu wie folgt Stellung nehmen: I. Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) publiziert jährlich die Steuerbelastung durch Kantons- und Gemeindesteuern von vier Kategorien von Steuersubjekten (Lediger, Verheirateter ohne Kinder, Verheirateter mit

zwei Kindern, Rentner) mit verschiedenen Einkommen von 12500 bis 1 000 000 Franken. Als Steuerobjekt wird für den Rentner das Renteneinkommen und für die ändern drei Steuerobjekte

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Interpellation Friderici Steuerentlastung beim Sparen Interpellation Friderici Défiscalisation de l'épargne In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1990 Année Anno Band III Volume Volume Session Sommersession Session Session d'été Sessione Sessione estiva Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 05 Séance Seduta Geschäftsnummer 90.485 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 08.06.1990 - 08:00 Date Data Seite 930-932 Page Pagina Ref. No 20 018 656 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.